

ZH_OBERGERICHT LA060015 vom 6. Februar 2007

ZH Obergericht, 2007-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA060015

FR: ZH_OBERGERICHT LA060015 du 6 février 2007

IT: ZH_OBERGERICHT LA060015 del 6 febbraio 2007

Erwägungen

E. 29

und 32 zu Art. 24 GestG). Dementsprechend sind beispielsweise auch Klagen über ein Konkurrenzverbot oder Klagen, mit denen eine culpa in contrahendo geltend gemacht wird, vom Begriff "arbeitsrechtliche Klagen" erfasst. Entscheidend ist nicht die Person der Parteien, sondern die Natur der eingeklagten Forderung (N. Kaiser Job, in Kommentar zum Schweizerischen Zivilprozessrecht, Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen, Herausgegeben von Spühler/Tenchio/Infanger, N 15 und 17 zu Art. 24 GestG; vgl. auch zum bisherigen Recht:

- 3 - Staehelin, Zürcher Kommentar, N 6 zu Art. 343 OR). Wird ein Anspruch auf verschiedene Rechtstitel gestützt, so kann die Klage an jenem Gericht angehoben werden, welches seiner Kompetenz entsprechend den engsten Zusammenhang zum Gegenstand der Klage hat (so z.B. JAR 1987, S. 353). Wesentlich ist damit, dass der Anspruch auf Regeln gründet, die auf Arbeitsverträge anwendbar sind. Art. 24 GestG ist deshalb auch anwendbar gegenüber Dritten in denjenigen Fällen, in denen zu ihren Lasten Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis entstanden sind bzw. entsprechend geltend gemacht werden (Streiff/von Kaenel, a.a.O.). d) Die Klägerin stützt ihre Forderung in erster Linie auf die arbeitsrechtlichen Bestimmungen von Art. 319 Abs. 1, Art. 322 Abs. 1 und Art. 327a OR. Sie macht zusätzlich geltend, dass die Beklagten gemäss Art. 645 Abs. 1 OR solidarisch für die entsprechenden Forderungen aus dem Arbeitsvertrag haften. Nach dieser Bestimmung haften diejenigen Personen, die vor der Eintragung einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt haben, persönlich und solidarisch. Die Handelnden sind damit solidarisch Partei des von ihnen begründeten Rechtsverhältnisses, und zwar in gleicher Weise wie die Gesellschaft Partei wäre, wenn sie in das Handelsregister eingetragen worden wäre. Sie können daher entsprechend auf Erfüllung beklagt werden, wie wenn sie im eigenen Namen gehandelt hätten (Schenker, Basler Kommentar, OR II, 2.A. N 8 zu Art. 645 OR; BGE 123 III 29 mit weiteren Hinweisen). Die Beklagten haben für die T AG gehandelt; so haben u.a. beide Beklagten den Arbeitsvertrag vom 21. Februar 2005 unterzeichnet, gestützt auf welchen die Klägerin am 1. Mai 2005 ihre Tätigkeit aufnahm. Damit ist offensichtlich, dass das Arbeitsgericht Zürich gestützt auf Art. 24 Abs. 1 GestG erstinstanzlich örtlich und sachlich zuständig war zur Behandlung der von der Klägerin angehobenen Klage. Aus der Optik von Art. 5 Ziff. 1 LugUe als Zuständigkeitsnorm für die Klage gegen den Beklagten B ist es an sich unerheblich, ob die Haftungsgrundlage in Art. 319 ff. OR oder Art. 645 Abs. 1 OR zu suchen ist, weil so oder anders die Ansprüche der Klägerin in Zürich-Oerlikon zu erfüllen gewesen wären. Angesichts der behaupteten Anspruchsgrundlage ist die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts offensichtlich. Auf die Klage ist daher einzutreten."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.